

Stellungnahme

des DGB-Bezirk NRW

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028

sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

i. V. Marc Neumann
Abteilung Vorsitzender

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW**
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Düsseldorf, den 20.05.2026

Der DGB NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. Allgemeines

Wir begrüßen die schnelle Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamt*innen in NRW als Zeichen der Wertschätzung und auch der Verlässlichkeit.

Nichtsdestotrotz bleiben weiter viele Baustellen im Besoldungsgefüge, die behoben werden müssen und für die dieses Gesetz noch keine Regelungen trifft. Auch die Landesregierung sieht das so. Sie kündigt daher für den Sommer ein weiteres Gesetzgebungsverfahren an, mit dem sie plant, u. a. die bestehenden Mängel, bezogen auf die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Besoldung und Versorgung in NRW, zu beheben. Hierzu erwarten wir einen zeitlich ausreichend ausgestalteten Beteiligungsprozess, um die von der Landesregierung angekündigten „tiefgreifenden strukturellen Anpassungen des geltenden Besoldungsrechts“ auch hinreichend bewerten zu können.

Daneben muss die Landesregierung nun endlich auch eine Lösung für den bisher fehlenden Nachvollzug der Reform der Lehrkräftebesoldung bei Beförderungssämtern, Leitungs- und Funktionsstellen finden. Die im vorliegenden Gesetzentwurf zum 01.08.2026 ausgebrachte Amtszulage i. H. v. rund 260,00 € für das Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Koordinator oder Koordinatorin“ bewerten wir als unzureichend (vgl. mehr unter der II.). Laut Begründung des Gesetzentwurfs nimmt die Landesregierung diese Änderung „ungeachtet weiterer Prüfungen“ vor. Das lässt hoffen, dass auch sie noch weiteren Regelungsbedarf sieht und in einem späteren Gesetzentwurf noch andere Anpassungen vornehmen will.

Enttäuschend ist, dass die Landesregierung, trotz des schon lange identifizierten Handlungsbedarfs bei Beförderungssämtern, Leitungs- und Funktionsstellen in Folge der Einführung des Eingangsamtes A 13 für alle Lehrämter, immer noch keine Lösung vorlegt. Die Zeit drängt. Beispielhaft sei hier auf die sog. funktionslosen Beförderungssämter eingegangen, die mit A 13 bewertet sind: Mit der Übertragung dieser Beförderungssämter war im Schulalltag auch immer die Übernahme von

zusätzlichen Aufgaben verbunden. Ohne eine Regelung durch die Landesregierung entfallen diese Beförderungsämter zum 01.08.2026 ersatzlos, genau wie der Anreiz für die Übernahme von mehr Verantwortung.

Das ist nicht nur schlecht für die Motivation der betroffenen Kolleg*innen und die Attraktivität des Lehrkräfteberufs, es ist aus unserer Sicht auch rechtswidrig. Deswegen hat unsere Mitgliedsgewerkschaft GEW betroffene Kolleg*innen auch seit der Reform der Lehrkräftebesoldung mit Musterwidersprüchen unterstützt. Anders als erwartet, hat das Finanzministerium die eingelegten Widersprüche der betroffenen Kolleg*innen nicht bis zu einer endgültigen Entscheidung in dieser Sache ruhen lassen. Sie hat in diesem Jahr überraschend die Widersprüche ablehnend beschieden und so die Beschäftigten in Klageverfahren gezwungen – aus unserer Sicht ein völlig unverständliches Vorgehen.

Bei der Verbändeanhörung zum A 13-Gesetz hatte unsere Mitgliedsgewerkschaft GEW NRW in ihrer Stellungnahme vom 23.03.2023 (https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Themen_Wissen_PDFs/Arbeit_PDFs/Beamte_innenrecht_PDFs/Stellungnahme_zum_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Anpassung_der_Lehrkraeftebesoldung_Maerz_2023_-_GEW_NRW.pdf) bereits einen konsistenten Vorschlag für ein einheitliches Laufbahnrecht und eine einheitliche Struktur der Beförderungsämter für alle Lehrämter, basierend auf einer Eingangsbesoldung A 13Z, vorgelegt. Mit seiner Umsetzung würden die Probleme hinsichtlich der Beförderungsämter strukturell gelöst.

Die Erhöhung der Grundgehaltsätze, abweichend vom Tarifergebnis um 3,36 Prozent, haben die Gewerkschaften im Besoldungsgespräch mit der Landesregierung hinterfragt. Die Landesregierung hat den Erhöhungsprozentsatz in 2026 für die Grundgehälter von 3,36 Prozent damit begründet, dass eine Übertragung des Mindestbetrages von 100,00 € wie im Tarifergebnis vorgesehen, dazu führe, dass die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zusammengestaucht würden. Eine zu starke Verringerung der Abstände sei jedoch nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts (internes Abstandsgebot) nicht zulässig.

Die Erhöhung aller Besoldungsgruppen um einen Prozentsatz von 3,36 % stelle hingegen sicher, dass in jeder Besoldungsgruppe und jeder Erfahrungsstufe mindestens eine Erhöhung um 100,00 Euro erfolge. Außerdem habe die Landesregierung aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich den Bedarf einer Erhöhung der Grundgehälter festgestellt. Durch die Umsetzung des Mindestbetrages in der nun vorgesehenen Form werde damit auch dieser Notwendigkeit, die sich aus den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zum absoluten Abstandsgebot (sog. Prekariatschwelle) ergebe, Rechnung getragen.

Seit vielen Jahren stellen wir bzw. unsere Mitgliedsgewerkschaften GEW, GdP und ver.di verbeamteten Mitgliedern Musterwidersprüche wegen zu niedriger Besoldung zur Verfügung und begründen diese mit fehlenden Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum internen wie externen Abstandsgebot. Auch aus unserer Sicht ist eine der verfassungsrechtlich gebotenen Maßnahmen eine grundlegende Erhöhung der Grundgehälter. Von daher begrüßen wir auch diesen Schritt, halten ihn aber – genau wie die Landesregierung selbst – noch nicht für ausreichend.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. § 3 LBesG – Adressat für Geltendmachung von Ansprüchen

§ 3 VII S. 1 LBesG lautet bisher: „Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend macht.“ Nun soll die Alternative „oberste Dienstbehörde“ gestrichen werden. Das lehnen wir ab.

Als einfache Alternative, die sich aus dem Gesetz ergibt, sollte diese Variante erhalten bleiben, um die Geltendmachung für den Einzelnen nicht unnötig zu erschweren. Bei Streichung dieser Möglichkeit ist durch einen einfachen Blick in das Gesetz keine Möglichkeit mehr ersichtlich, an wen man seine

Ansprüche richten muss. Auch ein Blick in den § 85 LBesG würde dann nicht weiterhelfen, da er wiederum auf eine Rechtsverordnung verweist. Und auch aus dieser wird für Rechtsunkundige nicht direkt klar, wer nun Adressat für die Ansprüche wäre.

2. § 91 Abs. 13 LBesG – Dispens von haushaltsnaher Geltendmachung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, § 17 Anpassung der Besoldung im Jahr 2026, Ziffer 4:

Wortlaut: „Nach § 91 Absatz 13 wird der folgende Absatz 14 eingefügt: „(14) Für das Jahr 2026 bedarf es abweichend von § 3 Absatz 7 keiner Geltendmachung eines Anspruchs auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht.“

Wir begrüßen die in dieser Vorschrift geregelte Freistellung von der Geltendmachung übergesetzlicher Besoldung durch Antrag und/oder Widerspruch für das Haushaltsjahr 2026 grundsätzlich, bitten allerdings um Klarstellung, dass hiervon neben den allgemeinen Anträgen auf amtsangemessene Alimentation ebenfalls die **auf amtsangemessene Alimentation nach A 13 Z, amtsangemessene Alimentation unter Berücksichtigung des Abstandgebotes nach Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter und auf amtsangemessene Alimentation im Amt einer Fachleitung** erfasst sein sollen.

Die Formulierung „über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus“ ist insofern unklar, als das nicht beschrieben ist, ob die zum Zeitpunkt der Rechtsänderungen durch die Besoldungs- und Versorgungsanpassung bestehende Rechtslage statisch gemeint ist oder ob weitere Rechtsänderungen im Jahr 2026 mit einbezogen sein sollen.

Daraus kann rechtliche Unsicherheit entstehen, denn das OVG Berlin Brandenburg hat am 13.11.2025 unter AZ OVG 4 B 4/24 wie folgt geurteilt (Leitsätze):

Leitsätze

1. Zwecks zeitnaher Geltendmachung ist ein Beamter nicht dazu verpflichtet, den Anspruch auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation in jedem Haushaltsjahr erneut geltend zu machen. Ein einmal erkennbar in die Zukunft gerichteter Antrag

auf erhöhte Besoldung genügt grundsätzlich über das laufende Haushaltsjahr hinaus den Anforderungen an eine zeitnahe Geltendmachung auch für die folgenden Jahre.

2. Eine Ausnahme vom Grundsatz besteht, wenn sich die Sach- oder Rechtslage erheblich ändert, so dass für den Beamten Anlass besteht klarzustellen, dass das Begehren gleichwohl für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt. Eine womöglich mehrjährig wirkende Geltendmachung einer verfassungswidrigen Besoldung erledigt sich mit einer neuen Gesetzgebung zumindest dann, wenn diese das Alimentsdefizit korrigieren soll. Es hätte für das gesamte Haushaltsjahr erneut ein Besoldungswiderspruch eingelegt werden müssen, wenn kein Rechtsverlust eintreten soll.

Um rechtliche Risiken mit Blick auf bevorstehende und bereits angekündigte Rechtsänderung bezogen auf die amtsangemessene Besoldung / Alimentation auszuschließen, schlagen wir eine Erweiterung der Bestimmung des neuen § 91 Abs. 14 LBG vor:

„(14) Für das Jahr 2026 bedarf es abweichend von § 3 Absatz 7 keiner Geltendmachung eines Anspruchs auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht. Das gilt auch im Falle von erheblichen Änderungen der Sach- und Rechtslage im Jahr 2026.“

3. § 3 IV S.1 LBeamtVG - Adressat für Geltendmachung von Ansprüchen

Hier gilt entsprechend das unter Nr. 1 Geschriebene.

Im Sinne der Rechtsklarheit bzw. Verständlichkeit des Rechtswegs sprechen wir uns gegen die beabsichtigte Streichung der obersten Dienstbehörde als Alternative zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen aus.

4. § 84 (3b) LBeamtVG - Dispens von haushaltsnaher Geltendmachung

Hier gilt entsprechend unter Nr. 2 Geschriebenes.

5. Artikel 19 Überleitung Gesamtschulrektor*innen als Koordinator*innen in A 13 mit Amtszulage

Aufgrund dieser Änderung soll ab dem 01.08.2026 den Kolleg*innen in der Funktion Gesamtschulrektor*in als Koordinator mit A 13 zukünftig zusätzlich eine ruhegehalttsfähige Zulage i. H. v. 261,26 € gezahlt werden.

So will die Landesregierung verhindern, dass zu diesem Zeitpunkt eine solche Funktionsstelle genauso bezahlt wird wie das Eingangsamt. Wir halten diese Anpassung nicht für ausreichend in der Höhe. Ursprünglich betrug die Mehrvergütung im Vergleich zum Eingangsamt fast das Dreifache, je nach Erfahrungsstufe. So werden voraussichtlich keine Personen gefunden werden, die diese Positionen übernehmen. Im Übrigen bleiben damit selbst bei Zahlung der Zulage erhebliche Zweifel an der Amtsangemessenheit der Höhe.

Aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar ist, warum eine Überleitung nicht rückwirkend erfolgt, denn rechtlich betrachtet wäre auf Grund des Abstandsgebotes schon zu Beginn der Zahlung einer aufwachsenden Zulage an alle Lehrämter eine Erhöhung der Besoldung der Kolleg*innen notwendig gewesen.